Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3033**

16. Wahlperiode 19. 10. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2847 –

Anrechnung von Landbesitz als Vermögen im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

Zahlreiche Kleinbauern verfügen über kein existenzsicherndes Einkommen. Auf Grund ihrer unzureichenden Einkünfte ist diese Gruppe als bedürftig einzustufen. Die Berechtigung, nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als so genannte Aufstocker Arbeitslosengeld II zu beziehen, wird aber von den Arbeitsgemeinschaften bzw. optierenden Kommunen nach vorliegenden Informationen teilweise von der Veräußerung von vorhandenem Besitz landwirtschaftlicher Nutzfläche abhängig gemacht, obwohl dieser in vielen Fällen der gegenwärtigen Einkommenssicherung sowie der zukünftigen Altersvorsorge dient.

1. In welchem Umfang ist von Bedürftigkeit im Sinne des SGB II unter Kleinbauern auszugehen?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben zur Bedürftigkeit unter Kleinbauern vor.

Kleine landwirtschaftliche Betriebe werden häufig im Nebenerwerb bewirtschaftet. Die Nebenerwerbsbetriebe machen in Deutschland rund 58 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe aus. Für den Agrarbericht 2006 der Bundesregierung wurden die Buchführungsdaten von 1 399 Klein- und Nebenerwerbsbetrieben ausgewertet, in denen das Gesamteinkommen des Betriebsinhaberehepaars jährlich im Durchschnitt 29 880 Euro betrug. Der Gewinn aus dem landwirtschaftlichen Betrieb machte mit 5 217 Euro rund 17,5 Prozent des Gesamteinkommens aus. Rund 70 Prozent der Klein- und Nebenerwerbsbetriebe haben eine Betriebsgröße von weniger als 8 Europäischen Größeneinheiten. Für diese Betriebe liegen keine Einkommensdaten vor.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 17. Oktober 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie viele Kleinbauern haben ein so geringes Einkommen, dass sie Anspruch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II hätten (inkl. derer, die ihren Anspruch nicht geltend machen)?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Daten zu der Zahl der Kleinbauern vor, deren Einkommen so gering ist, dass sie ergänzend Anspruch auf Arbeitslosengeld II hätten.

3. Wie hoch ist die Anzahl der Kleinbauern, die Arbeitslosengeld II beziehen?

Der Bundesregierung ist die Zahl der Kleinbauern, die Arbeitslosengeld II beziehen, nicht bekannt.

Die von der Bundesregierung befragte Bundesagentur für Arbeit hat hierzu ergänzend mitgeteilt, dass die Tätigkeit als Kleinbauer aufgrund der nichtabhängigen Beschäftigung der Kategorie der selbständigen Erwerbstätigkeit zugerechnet wird. Mit ca. 38 400 Personen (Datenstand: September 2005; ermittelt auf Basis von 336 Kreisen) stellt die Personengruppe der selbständig Erwerbstätigen einen Anteil von 5 Prozent der erwerbstätigen Bezieher von Arbeitslosengeld II dar. Der Anteil der Kleinbauern ist dem entsprechend ein nicht näher bestimmbarer Bruchteil dieses Wertes. Aktuellere Daten sind nicht verfügbar.

4. Welche Initiativen verfolgt die Bundesregierung, um Bedürftigkeit und absehbare Altersarmut von Kleinbauern zu verhindern?

Grundsätzlich sind erwerbsfähige Hilfebedürftige durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II abgesichert. Zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter kommen Leistungen zur Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII in Betracht. Spezielle Regelungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige in der Landwirtschaft gibt es nicht und sind auch von der Bundesregierung nicht geplant.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung, dass die Aufforderung der Arbeitsgemeinschaften zur Veräußerung von Landbesitz, der der aktuellen Einkommenserzielung und der Alterssicherung dient, zur Vermeidung akuter Bedürftigkeit eine unbillige Härte darstellt, die abgestellt werden muss?

Eine Aufforderung zur Veräußerung von Landbesitz ist im gesetzlich vorgesehenen Rahmen möglich. Arbeitslosengeld II ist eine steuerfinanzierte Fürsorgeleistung. Dementsprechend wird es nur gezahlt, soweit die Betroffenen hilfebedürftig sind. Daher sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert sowie bestimmte Vermögensteile für die Frage der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen und mindern die Geldleistungen.

§ 4 Abs. 1 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung sieht jedoch vor, dass solche Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind, die zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind. Soweit dies auf eine landwirtschaftliche Nutzfläche zutrifft – dies prüfen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einzelfall – wäre diese nicht für den aktuellen Lebensunterhalt einzusetzen.

Zudem sind Vermögenswerte nicht zu berücksichtigen, soweit ihre Verwertung für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II). Eine solche besondere Härte kann durch die Verwertung landwirtschaftlicher Nutzflächen, die der Alterssicherung dienen, begründet sein,

wenn die Alterssicherung nicht anderweitig gewährleistet ist. Auch hier kommt es auf die Darlegung der Betroffenen gegenüber dem Leistungsträger im Einzelfall an.

6. Welche Initiativen plant die Bundesregierung, um die skizzierte Praxis der Arbeitsgemeinschaften zu ändern?

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Verwaltung nicht nach Recht und Gesetz handelt. Sie sieht daher keinen Handlungsbedarf.

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Rechts- und Fachaufsicht im Bereich des SGB II unter anderem durch die Bereitstellung verbindlicher Weisungen zur Auslegung des materiellen Rechts in Form der fachlichen Hinweise vor. In den fachlichen Hinweisen zu § 12 SGB II wird sowohl die Privilegierung der für die Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Vermögensgegenstände als auch die besondere Prüfung der Verwertungsweise bei landwirtschaftlichen Nutzflächen bindend vorgegeben. Soweit bekannt werden sollte, dass in Einzelfällen weisungswidrige Entscheidungen ergehen, werden diese im Wege der Rechts- und Fachaufsicht korrigiert. Die in der Anfrage skizzierte Praxis von Arbeitsgemeinschaften ist der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit nicht bekannt, so dass auch die Bundesagentur für Arbeit keinen Handlungsbedarf sieht.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333